

Initiativantrag

an die ordentliche Landesversammlung am 22./23.10.2011 in Bad Windsheim

AntragstellerIn: KV Wunsiedel

Gegenstand: Strategische Umweltprüfungen der Atomprogramme in europäischen Nachbarländern

Antragstext:

Die in laufenden und anstehenden Strategischen Umweltprüfungen der Atomprogramme in europäischen Nachbarländern enthaltenen zahlreichen geplanten Reaktoren lassen bei ihrer Realisierung eine Gefährdung für Leben und Eigentum der Einwohner Deutschlands befürchten. Die Grünen fordern die Bundesregierung deshalb auf

- sich bei laufenden und anstehenden SUP Verfahren in europäischen Nachbarländern mit dem BMU aktiv und angemessen zu beteiligen.
- jeweils eine Einwendungsfrist für die Öffentlichkeit von 3 Monaten zu fordern.
- sich bei laufenden und anstehenden SUP Verfahren einzusetzen, dass sämtliche internationale Standards im Rahmen der Aarhus Konvention und der Espoo Konvention für SUP-Verfahren eingehalten werden.
- allen BürgerInnen der Bundesrepublik Deutschland die Möglichkeit zu geben, sich im Rahmen der Aarhus Konvention und der Espoo Konvention bei laufenden und anstehenden SUP-Verfahren angemessen und aktiv beteiligen zu können.
- die Umweltministerien aller Bundesländer aktiv durch das BMU zu unterrichten und alle Landkreise aktiv zu beteiligen.
- alle rechtlichen Möglichkeiten zu nutzen, um auf dem Klageweg den Bau von weiteren Reaktoren zu verhindern.

Begründung:

Das BMU muss allen Bundesländern gleichzeitig aktiv die Verfahren bekannt machen. Es sollen alle Landkreise durch die Ministerien der Bundesländer aktiv benachrichtigt werden. Dies entspricht den Forderungen der Aarhus Konvention und der Espoo Konvention. Bei der vom 05.10.2011 bis 04.01.2012 laufenden SUP Atomprogramm Polen sind nur die Landkreise direkt an der polnischen Grenze aktiv eingebunden worden. Einige - auch grüne - Umweltministerien der Bundesländer beteiligen sich auch nach den Erfahrungen mit Tschernobyl und Fukushima nicht.

Die Fristen sind gemäß der EU-Richtlinie, bzw. der Aarhus Konvention und der Espoo Konvention an den gesetzlichen Bestimmungen der Nachbarländer zu orientieren. Für alle Verfahren ist eine Frist von drei Monaten zu fordern, sie orientieren sich daher an der Novelle des EU-Rechtes.

Das BMU muss die Konformität der Rechtslage in den Urheberstaaten mit den EU-Richtlinien bzw. der Aarhus Konvention und der Espoo Konvention im Vorfeld prüfen, und dies entweder zum Gegenstand von bilateralen Konsultationen machen, oder es zur Anregung eines Vertragsverletzungsverfahrens bei der EU-Kommission kommen zu lassen.

Unbestritten ist, dass jeder Staat für seine Energieversorgung selbst zuständig ist, und Atomanlagen sind Anlagen, mit denen Geld verdient wird. Staaten, die Atomkraftwerke bauen wollen, müssen wirtschaftlich selbstständig das Restrisiko auch in den europäischen Nachbarstaaten abdecken können. Einen Super-GAU kann Europa nicht finanzieren. Schäden am Eigentum der Einwohner des Nachbarlandes müssen im Schadensfall im Rahmen einer atomaren Haftpflicht vollständig abgedeckt werden. Es muss geprüft werden, auf welchem Wege dazu die nötigen „rechtlichen Möglichkeiten“ (Land/Bilateral/EU) mit Substanz erfüllt werden können.